

Deutsche Bäcker und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebkücher u. der Arbeiterchaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 MR.

Erscheint jeden Mittwoch
Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro lebensgepaltene Nonpareillezeile 1 Mark, für Zählstellen 50 Pf.

Das Recht der Arbeit.

Von Hermann Kruse, Kiel.

II.

Das Arbeitsrecht in der Reichsverfassung.

Entspringt der Gedanke in der Reichsverfassung, ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen, einem wirklichen Bedürfnis oder ist er als Schlagwort im politischen Kampfe entstanden? Das Bedürfnis ergibt sich aus den Gegensätzen, die wir in den Quellen des Arbeitsrechts finden. Nur ein Teil des heutigen Arbeitsrechts ist einer rechtsgezesslichen Regelung unterworfen. Ein anderer Nebenstand ist, daß das Arbeitsrecht, wenn es dem Reichsrecht entspricht, generell und speziell geordnet ist. Einen einheitlichen Guß, eine in sich abgeschlossene Form finden wir nirgends im Arbeitsrecht.

Das allgemeine bürgerliche Recht ist bekanntlich einheitlich geregelt; aber auch auf allen andern Gebieten haben wir eine Rechtseinheit erlangt. Alle Rechtsverhältnisse sind geordnet; auf dem wichtigsten Rechtsgebiet ist dagegen die Rechtsmindestung hinter dem Bedürfnis zurückgeblieben.

Inhalt und Gestaltung des Arbeitsrechts sind abhängig von den wirtschaftlichen und politischen Konstruktionen eines Staateswesens. Unser gegenwärtiges Arbeitsrecht entspricht nicht den technisch-ökonomischen Verhältnissen unseres Jahrhunderts. Politisch haben wir die größte Freiheit erlangt. Klassenherrschaft geht der Zug zur Befreiung der Persönlichkeit. Im Arbeitsvertrag blieb das alte Herrschaftsverhältnis bestehen. Der Sklave in der Antike war eine Sache; das neunzehnte Jahrhundert brachte zwar dem Arbeiter die persönliche Freiheit, die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag sind jedoch bis auf den heutigen Tag ein Stück Sachenrecht geblieben.

Als die Revolution im November 1918 einzog und die sozialistischen Parteien eine ausschlaggebende Rolle erlangten, wurde sofort eine Reihe arbeitsrechtlicher Verordnungen, die den tatsächlichen Rechtsbedürfnissen entsprachen, erlassen. Der Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 verkündete eine Reihe arbeitsrechtlicher Bestimmungen; so die Außerkräftmachung der Gesindeordnung, die Aushebung der Ausnahmegesetzgebung gegen die Landarbeiter, das Wiederinkrafttreten der aufgehobenen Arbeiterzulassungsbestimmungen.

Zu den Quellen des neuen Arbeitersrechts gehört vor allem die Reichsverfassung vom 11. August 1919. Zwar enthält die Verfassung nicht eigentliche Rechtsnormen, aus denen man einen Rechtsanspruch herleiten kann, sondern ihre arbeitsrechtlichen Bestimmungen enthalten nur Programpunkte, Aufstellung von Richtlinien für die künftige Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts.

Das System des Stoffes gliedert sich in der Reichsverfassung folgendermaßen:

1. Zuständigkeitsvorschriften.
2. Weg der Gesetzgebung für das Arbeitsrecht wird durch den Reichswirtschaftsrat bestimmt.
3. Inhalt des Arbeitsrechts.
4. Konstitutionelle Betriebsform (Mätegedanke).
5. Stellung des Reiches zur zwischenstaatlichen Regelung des Arbeitsrechts.

1. Die Zuständigkeit des Reiches auf dem Gebiete des Arbeitsrechts wird in Artikel 7 Ziffer 9 erörtert. Hier heißt es: Das Reich hat die Gesetzgebung über das Arbeitsrecht, die Versicherung und den Schutz der Arbeiter und Angestellten sowie den Arbeitsnachweis. Das bedeutet, daß das Reich die Kompetenz hat. Neben die genannte Materie, so lange das Reich hierzu keinen Gebrauch macht, können die Länder Gesetze auf obengenanntem Gebiete erlassen.

Die ausschließliche Kompetenz des Reiches auf dem Gebiete des Rätebewegens wird in dem Artikel 165 Absatz 6 ausgesprochen, der besagt: Aufbau und Auflösung der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen

Selbstverwaltungsgremien des Reiches zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reiches."

2. Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzesentwürfe von grundsätzlicher Bedeutung soll nach Artikel 165 Absatz 4 von der Reichsregierung vor ihrer Einführung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden; doch ist diese Gesetzesvorschrift eine reine Sollvorrichtung. Ihre Anerkennung ist für die Rechts Gültigkeit der Gesetze unerheblich. Wann ein Gesetz von grundlegender Bedeutung ist und wer darüber zu entscheiden hat, ob ein Gesetz von grundlegender Bedeutung ist, sagt die Verfassung nicht.

Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstage vertreten lassen.

3. Der Inhalt des Arbeitsrechts findet sich zunächst durch Zusage einer Kodifikation des Arbeitsrechts im Artikel 157 Absatz 2.

Die Richtlinien für den Inhalt des Arbeitsrechts gibt die Verfassung wie folgt:

a) Soziale Gerechtigkeit im Artikel 151: Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundzügen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. Im Artikel 157 Absatz 1: Die Arbeiterschaft steht unter dem besonderen Schutz des Reiches. Die soziale Verantwortlichkeit des einzelnen spricht Artikel 163 aus: Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die soziale Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

b) Handels- und Gewerbefreiheit verbürgt Artikel 151 Absatz 3, Schutz des Mittelstandes Artikel 164. Hier zeigt sich, daß die Verfassung Kompromißwerk, Stützwerk ist und daß Konzessionen an die Bürgerlichen gemacht werden müssen. Es war wohl nicht gut möglich, die Sorge der Bürgerlichen um den Mittelstand anders zu beschäftigen als durch diesen Artikel.

c) Schutz der Familie und der Mutterchaft, Artikel 119 und 161; Jugendpflege, Artikel 122.

d) Koalitionsfreiheit, Artikel 124 und 159. Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährt. Alle Abreden und Maßnahmen, die diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern versuchen, sind rechtswidrig.

Beachtung verdient, daß dieser Artikel nicht zu denjenigen gehört, die der Reichspräsident im Falle der Störung der öffentlichen Sicherheit und der Ordnung zeitweilig außer Kraft setzen kann. Im Falle, daß der Belagerungszustand verhängt würde, kann also die Koalitionsfreiheit durch diesen nicht aufgehoben werden, sondern sie wird von der Verfassung als das unveräußerliche und unabänderliche Recht des Staatsbürgers feierlich versprochen.

e) Die politische Freiheit des Arbeitnehmers verbürgt die Artikel 118, 160 ff.

f) den Feiertagschutz der Artikel 139 ff.

g) die Arbeitsbeschaffung und die Erwerbslosenfürsorge Artikel 157 und 163.

h) die Sozialversicherung Artikel 161: Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterchaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselseitigkeit des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten.

4. Konstitutionelle Betriebsform, den Mätegedanken, erörtert die Reichsverfassung im Artikel 165, letzter Absatz.

5. Die Stellung des Reiches zur zwischenstaatlichen Gliederung des Arbeitersreiches findet sich im Artikel 162:

Das Reich tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte erstrebt.

Die Verfassung läßt im allgemeinen zu wünschen übrig; aber die Behauptung, sie sei ein Hindernis für den Aufstieg der Arbeiterschaft, hält einer objektiven Prüfung nicht stand. Das Werden der Verfassung fiel in bewegte Zeiten. Sie konnte nicht anders werden, als wie wir sie vor uns haben. Sie ist vielmehr ein ziendlich getreues Spiegelbild der sozialen Machtverhältnisse, wie diese zur Zeit ihrer Entstehung waren.

Das Jahrbuch 1920

wird voraussichtlich Ende April an die Zahlstellen versandt werden. Wir möchten heute schon darauf verweisen, daß es für jedes in der Organisation tätige Mitglied unentbehrlich ist. Unsere in den vordersten Reihen stehenden Mitglieder in den Betriebsräten, Fachausschüssen, Tarifämtern, Lehrlingsabschlußkommissionen und Zahlstellenleitungen werden täglich mit Fragen aus den Mitgliederkreisen bestimmt. Diese Mitglieder müssen unter allen Umständen im Besitz des Jahrbuches sein, wenn sie ihre Mandate richtig vertreten und ausüben wollen.

Aus dem Inhalt heben wir hervor: Wirtschafts- und Sozialpolitik, Arbeitsgemeinschaft mit den Unternehmervorganisationen, Unsere Tarifpolitik, Das Lehrlingswesen, Die Ergebnisse der Lohnbewegungen und Streiks, Stand der Tarife am Jahresende 1920.

Der Preis des Jahrbuches beträgt 5 M. Die Zahlstellenleitungen sollen sich angelegen sein lassen, den Vertragsleuten und allen in der Organisation tätigen Mitgliedern durch Zujoßungen aus den Lokalkassen den Bezug des Jahrbuches zu ermöglichen.

Sofortige Nachbestellungen können noch berücksichtigt werden.

Die Beitragssleistung der Verbandsmitglieder im 4. Quartal 1920.

Im Geschäfts- und Kostenbericht können wir feststellen, daß von den 2955 410 geleisteten Beitragsbeiträgen im Durchschnitt auf jedes Mitglied 47,9 Beiträge entfielen. Bei der großen Fluktuation immerhin ein befriedigendes Ergebnis. Wenn wir uns aber der Mühe unterziehen und in den einzelnen Verbandsorten Unschärfe hellen, dann stoßen wir noch auf manche Ercheinungen, die uns veranlassen, Kritik zu üben.

Die Berechnung der umgesetzten Beiträge erfolgte auf Grund der uns allmonatlich von den Zahlstellen eingehenden Beitragskarten über den Stand der Mitglieder. Dieser Bezeichnungsmodus muß auch in Zukunft beibehalten werden. Hierbei stellte sich heraus, daß bei einem Mitgliederstand von 6077 am Ende des 4. Quartals 1920 763 739 Beitragsmarken umgesetzt wurden. Es hat also jedes Mitglied im Durchschnitt 11,73 Beiträge geleistet. Wenn wir nun mehr die Tabellen der Bezirke dengegenüber in Vergleich stellen, dann ergibt sich, daß die Bezirke Leipzig, Halle, Erfurt, Nürnberg, Bremen, Magdeburg, Chemnitz, München, Berlin, Stuttgart, Frankfurt a. M. und Görlitz eine Beitragssleistung über den Reichsdurchschnitt aufweisen. Von diesen Bezirken sieht wiederum Leipzig mit 15,72 Beiträgen an erster Stelle. Unter dem Reichsdurchschnitt stehen die Bezirke Hannover, Wiesbaden, Hamburg, Danzig, Kiel, Bielefeld, Breslau, Mannheim, Köln, Essen und Dresden, wovon Dresden mit 9,67 Beiträgen an letzter Stelle antritt.

Wenn wir die Tabellen weiter verfolgen, dann fällt uns auf, daß in manchen Verbandsorten mehr Beiträge geleistet wurden, als das Quartal Wochen hatte. Für diese Ercheinung finden wir die Erklärung, daß, wie allgemein bekannt, im letzten Quartal die Beitragsschlände in Ordnung gebracht werden. Dort, wo der Mitgliederstand stabil geblieben ist,

also keine oder wenige Aufnahmen zu verzeichnen sind, können wir fast durchweg diese Beobachtung machen.

In den Zahlstellen, die unter dem Reichsdurchschnitt stehen, stoßen wir auf bedeutende Abweichungen, die ihren niedrigeren Stand bei Hindenburg (Bezirk Breslau) erreichen, wo nur 2,36 Beiträge im Quartal pro Mitglied geleistet wurden.

Hier muß der Verwaltungsapparat nicht inaktiv sein, und die regelmäßige Beitragsklassierung funktioniert nicht. Wenn aber schon die wichtigste Funktion in diesen Zahlstellen fehlt, dann können auch nicht in andern Fragen Fortschritte erwartet werden. Die neu gewählten Zahlstellenvorstände haben dort nach dem Rechten zu sehen. Die Revizoren sind unverantwortlich und haben die Pflicht, bei den Revisionen auch die Hebelisten und Kartothekarient einer Prüfung auf die geleisteten Beiträge und Beitragsrundstände zu unterziehen.

Die regelmäßige Beitragsklassierung muß bei allen Beitragsjahren überall und wöchentlich durchgeführt werden. Pflicht der Mitglieder mußte es zweifellos selbst sein, niemals mit ihren Beiträgen im Rückstande zu bleiben. Sie wissen doch alle, daß sie, wenn sie länger als 8 Wochen im Rückstande bleiben, den Verlust der Unterstützung zu erwarten haben. Wo diese Erkenntnis nicht besteht, muß vom Zahlstellenvorstand nachgelebt werden.

Durch die unregelmäßige Beitragszahlung gehen der Organisation jährlich große Summen an Einnahmen verloren. Unsere Reserven für die wirtschaftlichen Kämpfe würden bedeutend höher sein, wenn keine Zahlstellen unter dem Reichsdurchschnitt aufgewiesen werden könnten. Die der Gesamtorganisation verlorengegangenen Geldbeträge würden zur Wahrung der Interessen unserer Berufsangehörigen Verwendung finden. Es ist eine alte Wahrheit: Je stärker die Kassenbestände in den Gewerkschaften, um so größer die Macht bei unsern Aktionen. Das Unternehmertum zieht daraus seine Konsequenzen bei seinen Beschlüssen in den wirtschaftlichen Kämpfen. Wenn es weiß, die Arbeiterorganisation verfügt über Gelder, um die um ihr Recht kämpfenden Mitglieder lange unterstützen und über Wasser halten zu können, dann wird es sich zweimal überlegen, ob den Arbeitern der Fehdehandlung hingeworfen werden sollte.

Die gewerkschaftliche Machfrage ist zugleich Geldfrage. Mit Recht verlangen und fordern die Mitglieder von der Verbandsleitung die Durchsetzung unserer Forderungen mit den schärfsten Mitteln. Mit demselben Recht muß aber die Verbandsleitung darauf dringen, daß alle Mitglieder ihrer Verpflichtung hinsichtlich der Beitragszahlung auf das gewissenhafteste nachkommen. Hoffentlich tragen diese Zeilen und die Aufführung dazu bei, daß in der Folgezeit eine Besserung eintrete.

Zahlstellen	Zahl der Mitgliedern	Zahl der Beiträge	Mitgliederzahl am 31. Dezember 1920	Pro Mitglied Beiträge	Zahlstellen	Zahl der Mitgliedern	Zahl der Beiträge	Mitgliederzahl am 31. Dezember 1920	Pro Mitglied Beiträge	Zahlstellen	Zahl der Mitgliedern	Zahl der Beiträge	Mitgliederzahl am 31. Dezember 1920	Pro Mitglied Beiträge	
Bezirk Danzig-Danzig	155	7263	608	11,94	Bezirk Bremen-Bremen	7	332	21	16,76	Bezirk Frankfurt a. M.-Frankfurt a. M.	—	295	15	18,43	
Gdingen	3	521	49	10,63	Braunschweig	143	13203	1063	12,42	Wiesbaden	—	8076	662	12,19	
Königsberg i. Pr.	45	5918	582	9,99	Cassel	—	181	14	13,92	Frankfurt a. M.-Frankfurt a. M.	152	15511	1214	12,77	
Zittau	2	591	47	13,57	Bremervörde	11	1445	110	13,12	Friedrichs-Bad Nauy	—	240	17	12,94	
Summa	265	14293	1306	11,02	Delmenhorst	1	397	31	12,80	Gießen	19	418	48	8,70	
Bezirk Breslau-Breslau	57	322	25	12,88	Gütersloh	15	408	25	16,52	Hanau	1	867	60	14,43	
Breslau	196	13695	1212	10,47	Hildesheim	—	924	57	16,21	Homburg v. d. H.	75	3004	485	10,69	
Gleiwitz	—	253	30	8,40	Hannover	1	1185	112	20,40	Offenbach	—	1430	131	11,29	
Hindenburg	—	894	34	17,47	Witten	4	579	45	12,86	Wiesbaden	—	638	41	15,12	
Boizenburg	2	71	30	2,36	Summa	162	15694	1479	12,83	Summa	285	32409	2657	12,19	
Sacrowitz	1	297	16	12,61	Bezirk Leipzig-Leipzig	3	993	62	14,34	Bezirk Wiesbaden-Wiesbaden	—	1969	114	19,—	
Gleiwitz	4	737	85	10,83	Leipzig	329	35234	2223	15,80	Darmstadt	51	1969	114	19,—	
Gleiwitz	15	2852	171	13,—	Wettinburg	1	1082	76	14,21	Wiesbaden	39	5584	434	12,86	
Reichenbach	—	865	46	20,07	Edzards	—	144	14	10,88	Summa	71	5771	548	10,53	
Witten	142	5389	525	8,67	Summa	332	37343	2376	15,72	Summa	141	12724	1096	11,60	
Zeitz	1	568	34	19,44	Bezirk Chemnitz-Chemnitz	1	709	47	15,08	Bezirk Wiesbaden-Wiesbaden	—	1969	114	19,—	
Wittenberg	5	654	45	15,20	Chemnitz	3	552	38	14,52	Darmstadt	51	1969	114	19,—	
Summa	403	22524	2088	10,64	Chemnitz-Großdraxdorf	122	7575	450	12,52	Wiesbaden	39	5584	434	12,86	
Bezirk Görlitz-Görlitz	21	845	80	10,57	Chemnitz-Ulbersdorf	115	626	50	12,52	Summa	285	32409	2657	12,19	
Kotitz i. d. S.	4	540	43	12,55	Chemnitz-Schwarzenberg	6	525	44	11,93	Bezirk Wiesbaden-Wiesbaden	—	1969	114	19,—	
Görlitz	85	600	511	11,74	Chemnitz-Löbtau	—	504	56	13,26	Darmstadt	10	252	29	8,68	
Görlitz	9	917	62	14,79	Chemnitz-Schwarzenberg	26	4932	349	11,88	Wiesbaden	43	1550	151	10,26	
Görlitzberg	18	1853	127	10,92	Chemnitz-Schwarzenberg	11	1651	122	13,58	Summa	183	8662	857	10,10	
Eggen	—	964	63	11,22	Chemnitz-Schwarzenberg	11	1651	122	13,58	Bezirk Wiesbaden-Wiesbaden	46	2321	284	8,17	
Erkner	4	276	18	15,—	Chemnitz-Schwarzenberg	11	1651	122	13,58	Wiesbaden	73	4162	351	11,85	
Erknerberg i. d. S.	2	555	41	14,26	Chemnitz-Schwarzenberg	11	1651	122	13,58	Summa	10	3313	177	12,06	
Wernsdorf	—	128	16	12,50	Chemnitz-Schwarzenberg	11	1651	122	13,58	Summa	385	19260	1849	10,41	
Görlitz	25	645	42	15,45	Chemnitz-Schwarzenberg	11	1651	122	13,58	Bezirk Stuttgart-Stuttgart	12	775	83	9,88	
Summa	171	12772	1056	11,86	Chemnitz-Schwarzenberg	11	1651	122	13,58	Bezirk Erfurt-Erfurt	12	503	95	14,37	
Bezirk Berlin-Berlin	1023	13227	9533	12,48	Chemnitz-Schwarzenberg	11	1651	122	13,58	Bezirk Wiesbaden-Wiesbaden	—	523	58	13,76	
Frederenberg	26	832	75	12,10	Chemnitz-Schwarzenberg	11	1651	122	13,58	Bezirk Erfurt-Erfurt	6	944	80	11,50	
Königshof i. d. S.	3	1063	70	14,32	Chemnitz-Schwarzenberg	11	1651	122	13,58	Bezirk Wiesbaden-Wiesbaden	147	14304	1147	12,47	
Großbeeren	3	815	62	12,45	Chemnitz-Schwarzenberg	11	1651	122	13,58	Chemnitz-Schwarzenberg	4	834	68	12,28	
Schöna	9	731	55	13,10	Chemnitz-Schwarzenberg	11	1651	122	13,58	Summa	171	17685	1451	12,32	
Selberg	5	893	76	12,37	Chemnitz-Schwarzenberg	11	1651	122	13,58	Bezirk Düsseldorf-Düsseldorf	5	2146	151	14,31	
Zehdenick	7	397	26	14,58	Chemnitz-Schwarzenberg	11	1651	122	13,58	Bezirk Wiesbaden-Wiesbaden	—	1969	114	19,—	
Sorau	8	282	216	12,50	Chemnitz-Schwarzenberg	11	1651	122	13,58	Bezirk Wiesbaden-Wiesbaden	—	1969	114	19,—	
Stolzenhain i. S.	2	565	59	11,70	Chemnitz-Schwarzenberg	11	1651	122	13,58	Summa	367	34007	2683	12,67	
Görlitz	53	7942	676	11,77	Chemnitz-Schwarzenberg	11	1651	122	13,58	Bezirk Wiesbaden-Wiesbaden	—	1969	114	19,—	
Stolzenhain	27	375	32	11,21	Chemnitz-Schwarzenberg	11	1651	122	13,58	Bezirk Wiesbaden-Wiesbaden	—	1969	114	19,—	
Stolzenhain	27	616	199	9,13	Chemnitz-Schwarzenberg	11	1651	122	13,58	Summa	348	34241	2733	12,52	
Wettern	12	1358	106	13,58	Chemnitz-Schwarzenberg	11	1651	122	13,58	Bezirk Wiesbaden-Wiesbaden	4	976	75	13,01	
Summa	1174	14253	11297	12,33	Chemnitz-Schwarzenberg	11	1651	122							

Verbandsnachrichten.

Schaukundmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammabreise: Bäckerverband Hamburg.

Die Zahlstellenvorstände werden an die vollständige Ausfüllung und pliitliche Einsendung der mit dem letzten "Correspondenzblatt" überstandenen Statistikarte für das 1. Quartaljahr 1921 (gelbe Karte) hiermit erinnert.

Der Verbandsvorstand.

Duitung.

Vom 20. bis 26. März gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein:

Für Februar: Almberg 224,60 M., Bad Reichenhall 82,40, Gelsenkirchen 335,80, Lüdenscheid 160,80, Potsdam 1039,90, Remscheid 554, Oschersleben 1409,40, Mainz 3063,70, Reichenbach 553,40, Saarbrücken 1801,10, Suhl 315,80, Buer 588,80, Duisburg 1257,90, Glogau 197,20, Hamersleben 580,80, Bartenstein 6 M., R. G.-Horneburg 18,50.

Von Einzelzählern der Hauptkasse: F. Wöl-

erichsen 22,50 M., Görlitz 67,50, Meuselwitz 25,50, Stargard 29,70, Stuttgart 25,50, Lüft 4,05, Bielefeld 28,40, Offen-

bach 18,20, Almberg 18,15, Gelsenkirchen 49,50, Potsdam 29, M.-Bevensen 4,50, R. B.-Guben 5, Höchst a. M. 44, D. B.-Grevesmühlen 4,50, B. F.-Neumühl 45, Reichenbach 16,50, Suhl 1,50, Saarbrücken 7,50, Lüneburg 19,50, M. B.-Michen-

dorf 6,10, Gaedt-Hamburg 13,50, H.-Rathenow 24,80, Glogau 6, Buer 61,50, Hamersleben 9,45, Duisburg 22,95, M.-Stettin 9, Th. H.-Friedrichsdorf 4,50, "Produktion"-Hamburg 4,50.

Für Jahrbucher: Almberg 4 M., Gelsenkirchen 20, Potsdam 1, Limbach 7,20, Lüneburg 1.

Für Protokolle: Almberg 16 M., Gelsenkirchen 12, Saarbrücken 6, Nürnberg 84, Rosenheim 68, Lüneburg 4, Riesa 8.

Der Hauptkassierer. O. Freytag.

Aus den Bezirken.

Im Einverständnis des Verbandsvorstandes beruft der Unterzeichnete die

Bezirkskonferenz

auf Sonntag, den 29. Mai, vormittags 9 Uhr, nach Hannover im "Völksheim", Nikolaistr. 10, Zimmer 6, ein.

Tagessordnung:

1. Unsere Tarif- und Lohnpolitik im Bezirk. Referent: Kollege Weber.
2. Die Aufgaben der Betriebsräte. Referent: Kollege Ernst Weidemann.
3. Die Agitation und Organisation in den Zahlstellen. Referent: Kollege Heß.
4. Die Organisierung der Lehrlinge. Referent: Kollege Sirtl.
5. Politische oder neutrale Gewerkschaften. Referent: Kollege Besemann.

Für die Delegierten der Zahlstellen kommen die Bestimmungen im Verbandsstatut (§ 36 Absatz 2) in Frage.

Die Zahlstellen haben den Delegierten ein Mandat auszustellen, das nebst Verbandsbuch mitzubringen ist.

Anträge sind an Unterzeichneten, Verbandsbüro Han-

nover, einzureichen. Wilhelm Weber, Bezirksleiter.

Im Einverständnis des Verbandsvorstandes beruft der Unterzeichnete die

Bezirkskonferenz

auf Sonntag, den 8. Mai, vormittags 9 Uhr, nach Arnstadt (Local wird noch bekanntgegeben) ein.

Tagessordnung:

1. Tätigkeitsbericht und Agitation.
2. Stellungnahme zu einem Manteltarif für die Bäckereien Groß-Thüringens.
3. Finanzierung des Bezirksbüros.
4. Verschiedenes.

Für die Delegation der Zahlstellen kommen die Bestimmungen im Verbandsstatut (§ 36 Absatz 2) in Frage.

Die Zahlstellen haben den Delegierten ein Mandat auszustellen, das nebst Verbandsbuch mitzubringen ist.

Anträge sind an den Bezirksleiter, Verbandsbüro Erfurt, einzureichen. Bernhard Stegner, Bezirksleiter.

Bezirk Erfurt. Die Adresse des Vorsitzenden Hans Kühliger der Zahlstelle Eisenach ist Amrast. 65, 2. Et.

Sterbetafel.

Berlin. Marie Eylert, 60 Jahre alt, gestorben am 15. März.

Dresden. Hermann Moche, 60 Jahre alt, gestorben am 15. März.

Ehre ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Der Tarif mit den Bäckerinnungen der Hauptmannschaft Grimma wurde am 8. März erneuert. Die Löhne betragen für Gehilfen bis zu 20 Jahren 200 M., von 20 bis 24 Jahren 210 M., über 24 Jahre 220 M. Ledige Gehilfen erhalten 10 % weniger. Für auf Wunsch der Gehilfen gewährte Rost und Wohnung können 70 M. angerechnet werden. Der Vertrag regelt ferner das Verhältnis der beschäftigten Gehilfen bei entsprechender Mehrlverarbeitung.

Konditoren.

Mit der Groß-Konditorei Blanert & Co. in Stettin wurde der Tarifvertrag am 15. März erneuert. Der Mindestlohn beträgt für Gehilfen bis zu 22 Jahren 215 M., über

lussion bewegte sich im Sinne des Berichtes und war zum Teil recht lebhaft. Kollege Grommes wünschte, den Militärbaudereien der Besetzungsarmee eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu versuchen, einen gemeinsamen Vertrag zu tätigen. Kollege Ostermann führte die Verhältnisse dieser Betriebe vor Augen und erklärte, daß dies ganz aussichtslos sei, da die Besetzungsarmee sich kaum zu Verhandlungen bereitfände, geschweige zum Vertragsabschluß. Kollege Meek wünschte die Herausgabe eines Flugblattes gegen die Christen. Es wurde einstimmig so beschlossen.

Zum zweiten Tagesordnungspunkt "Sanierung des Bezirksbüros" wurde ein Antrag Köln abgelehnt. Beschlossen wurde, daß die entstehenden Un Kosten im Umlageverfahren durch die Zahlstellen gedeckt werden sollen.

Neben die "Tätigkeit der Fachauschüsse" referierte Kollege Unfried. Er gab auf Grund seiner Erfahrungen wichtige Anregungen. Das Gesetz über die Fachauschüsse wurde erst im Sommer 1920 von der Interalliierten Kommission für das besetzte Gebiet genehmigt. Noch heute sehen die Arbeitgeber den größten Widerstand entgegen, und selbst bei den Behörden findet man wenig Einigungskommen. Nur in wenigen Kommunalbezirken sind die Fachauschüsse errichtet. Beschlossen wurde, mit großem Nachdruck in allen Orten und Bezirken, wo geeignete Kollegen vorhanden sind, auf die Einsetzung der Fachauschüsse zu dringen.

Über "Die Aufgaben der Betriebsräte und Obmänner" hielt Kollege Grommes ein mit großer Sachkenntnis gut aufgebautes Referat. Er gab in manchen beherzigenswerten Zeichenzeug. Betriebsräte müssten Vertrauensleute der Organisation sein. Bei der Aufführung der Kandidaten ist das Hauptaugenmerk auf die Ehrlichkeit und Charakterfestigkeit zu legen. Er wünschte bezirksweise Zusammenfassung und Schulung und regte an, ob zur Vertretung der handwerksmäßigen Betriebe nicht Betriebsbetriebsräte zu bilden seien. Einige Lücken, die das Gesetz noch bietet, müssen die Arbeitgeber versuchen, auszuzeigen. Eine lebhafte Aussprache hierüber entzündete sich, und es wurde allgemein bedauert, daß wegen der vorgebrachten Zeit dieser wichtige Punkt keine ausgiebige Aussprache zulasse.

Kollege Diermeier erfuhr die Anwesenden, im Sinne der heutigen Verhandlungen und Beschlüsse zu wirken. Er verneinte nicht die schwierigen Verhältnisse im besetzten Gebiet und gab der Hoffnung Ausdruck, daß auch in kommender Zeit eine weitere gefunde Vorwärtsentwicklung zu verzeichnen sein möge. Kollege Ostermann schloß hierauf die schön verlaufene erste Bezirkskonferenz.

Bäcker- und Lehrlingsfrage.

Von J. A. Frankfurt a. M.

Die tarifvertragliche Regelung der Arbeits-, Lohn- und Gehaltsverhältnisse aller Arbeitnehmergruppen sind in allen Gewerkschaftsrätschaften Allgemeingut geworden. Innerhalb unseres Organisationsgebietes sind 2 Arbeitnehmergruppen, deren tarifvertragliche Rechtsansprüche umstritten werden und deren endgültige Klärung bisher weder dem Drange dieser Arbeitnehmergruppen noch den Bemühungen unserer Verbands gelungen ist.

Was die erste Gruppe (Bäckermeister) betrifft, so stehen hier grundsätzlich rechtliche Bedenken gegen die tarifvertragliche Regelung nicht entgegen, weil auch die Arbeitgeber nicht bestreiten können, daß Bäckermeister Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes sind. Die Arbeitgeber versuchen vielmehr, unserer Organisation das Recht zur Regelung der Bäckermeisterverhältnisse abzusprechen mit der Begründung, Bäckermeister seien Angestellte und eine Arbeiterorganisation hierfür nicht zuständig. Die Autorität der Bäckermeister gegenüber den ihnen unterstellten Arbeitern (Bäckern) würde untergraben, anderseits der Arbeitgeber an Vertrauen zum Bäckermeister als Vertretermann des Arbeitgebers Einbuße erleiden, wenn Bäckermeister und Arbeiter in einer Organisation, womöglich sogar einem Tarifvertrag unterstellt sein würden. (In Wirklichkeit wollen aber die Arbeitgeber den Bäckermeistern nicht autoritative Vorgesetztenrechte einräumen, sondern ihn als Untreiber benutzen und deshalb die Gehaltsbezüge und Anstellungsvorhältnisse gegenüber den Arbeitern geheimhalten.)

Tatsache ist aber, daß die Bäckermeister, besonders in Privatbetrieben, die gleichen Befürchtungen hegen wie die Arbeitgeber. Soviel die Bäckermeister gewerkschaftlich organisiert sind, dürfte auch den Arbeitgebern bekannt sein, daß sie unserm Verbande als Mitglieder angehören und in sehr vielen Fällen noch aktiv tätig sind, mithin der Einwand der Einbuße an Autorität von selbst hinfällig wird. Daher kann auch dieser Einwand der Arbeitgeber nur dahin gedenken werden, daß sie überhaupt tarifvertragliche Verhältnisse für die Bäckermeister nicht wollen, obgleich sie sich bewußt sind, daß eine andere Organisation nicht zuständig sein kann. Daß die tarifvertragliche Gehaltsregelung für die Bäckermeister trotz jahrelanger Bemühungen nicht zu Stande gekommen ist, könnte daher gedenkt werden, weil im allgemeinen diese Verhältnisse in Einzelverträgen geregelt sind. Ob dies in Wirklichkeit so ist, wage ich doch stark zu bezweifeln. Ich weige zu der Annahme, daß es recht viele Fälle gibt, wo die Einkommensverhältnisse der Bäckermeister unter denen von Schichtführern, ja sogar von Bäckern bleiben, wie dies noch im Vorjahr in Frankfurt a. M. festgestellt werden konnte. Über sollte mancher Bäckermeister sein Einkommen wegen des bevorzugten Titels und des etwas angenehmeren Dienstes, vielleicht auch wegen der drohenden Konkurrenz — denn es ist eine nicht zu leugnende Tatsache, daß bei manchem Bewerber das Einkommen nicht Hauptsaite, sondern die Erlangung der Bäckermeisterstelle Hauptziel ist — verschweigen. Diese gewerkschaftsfeindliche Taktik muß aufgemerkt werden, und alle Bäckermeister, die aus diesen Gründen unter ungünstigen Gehaltsbezügen leiden, sollten aus der Reserve herortreten und energisch angemessene Regelung durch die Organisation verlangen. Sie büßen dadurch an ihrer Autorität durchaus nichts ein, und auch das Vertrauen des Arbeitgebers kann nicht gehoben werden dadurch, daß man sich mit unzureichendem Gehalt zufrieden gibt.

Ram langwierigen Verhandlungen ist ein gangbarer Weg in Frankfurt a. M. gefunden worden. Der Schlichtungsausschuß, der sich in mehreren Verhandlungen mit dieser Frage beschäftigen mußte, entschied zunächst, daß unsere Organisation zur Regelung zuständig ist, lehnte jedoch eine kollektive Regelung damals vor der Bäckermeisterkonferenz in Hamburg

im Vorjahr) als nicht zweckmäßig für diese kleine Gruppe örtlich ab.

Bei der Tarifbewegung der Bäckerarbeiter im vergangenen Jahre war die Gehaltssregelung für die Bäckermeister mitberücksichtigt. Daraufhin füllte der Schlichtungsausschuß Frankfurt a. M. folgenden Schiedsspruch:

Eine Einbeziehung der Bäckermeister in den Tarif soll grundsätzlich nicht erfolgen. Die Entlohnung der Bäckermeister soll auf Grund besonderer Feststellungen im Einzelfalle vorgenommen werden. Deshalb soll bei dem abzuschließenden Tarifvertrag bei den Bestimmungen über Löhne folgendes zum Ausdruck kommen:

Eine Einbeziehung der Bäckermeister in diesen Tarif findet nicht statt. Grundsätzlich hat die Entlohnung der Bäckermeister auf Grund besonderer Vereinbarung im Einzelfalle zu erfolgen. Wo eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, soll das Gehalt jedes Bäckermeisters eine entsprechende, von den Parteien noch zu vereinbarende Mindestsumme pro Woche mehr betragen als der Lohn des Schichtführers; wo kein Schichtführer vorhanden ist, als der Lohn des bestbezahlten Bäckers. Der Lohn ist monatlich zu zahlen.

Auf Grund dieses Schiedsspruches wurde im Tarifvertrag für das Bäckergewerbe zu Frankfurt a. M. folgende Bestimmung aufgenommen:

Laut Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses werden die Bäckermeister grundsätzlich in diesen Tarifvertrag nicht einbezogen, sondern ihre Anstellungsvorhältnisse sind einzeln zu regeln; jedoch wird vereinbart, daß der Lohn eines jeden Bäckers mindestens 50 M. pro Woche mehr betragen muss als der Lohn des Schichtführers, und wo kein Schichtführer vorhanden ist, als der Lohn des bestbezahlten Bäckers, und ist monatlich auszuzahlen.

Auf Grund vorstehender Bestimmungen werden in den meisten Betrieben an die Bäckermeister die Mindestsätze gezahlt, das heißt der Schichtführeralohn plus 50 M. pro Woche respektive 217 bis 220 M. pro Monat mehr als das monatliche Lohneinkommen des Schichtführers oder des bestbezahlten Bäckers beträgt.

Für Jahrbücher: Almberg 4 M., Gelsenkirchen 20, Potsdam 1, Limbach 7,20, Lüneburg 1.

Für Protokolle: Almberg 16 M., Gelsenkirchen 12,

Saarbrücken 6, Nürnberg 84, Rosenheim 68, Lüneburg 4,

Riesa 8.

Der Hauptkassierer. O. Freytag.

Arbeitergrossen.

In der Kriegszeit beschäftigte sich die von der Großindustrie ausgehaltene Tagesspresse eingehend mit dem Haftungsgeboten der Gewerkschaften. Natürlich zu dem Zweck, um den Arbeitern zu beweisen, daß nur ein kleiner Prozenttag ihrer eingesetzten Beitragsgelder zu Unterstützungszecken und der Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage verwendet wurde. Die Hauptnachzieher waren doch die Führer mit ihren Riesengehältern, die sich von den sauer verdienten Arbeitern grobem „mästen“, dikt und seit werden und ein Schlemmerleben führen.

Heute braucht diese zeitraubende Arbeit nicht mehr von Soldschreibern der Tagesschriften des Einneskonzerns, der Krupp, Thyssen und jüngster Industriemagnaten gemacht werden, sondern die Kommunisten und Syndikalisten bemühen sich im Schweiz, die Abrechnungen der freien Gewerkschaften zu analysieren und für ihre Anhänger bei der Agitation gegen die Amsterdamer Richtung gebrauchsreif zu frischen.

Und sind in den letzten Tagen einige kommunistische und syndikalische Zeitungen von unseren Zahlstellenleitung zu gesandt worden, worin nun ganz nach dem Stil der vorzeitlichen Scharfmacherpreise unsere Jahresabrechnung unter die Sonde der Kritik genommen wurde. Dabei stößen wir auf eine merkwürdige Tatsache, nämlich, die Art der Kritik gleicht der in der Scharfmacherpreise wie ein Eis dem anderen. Erstmal werden gesellschaftlich alle Aussagen unterstellt, die für die Interessenvertretung der Mitglieder aufgewendet werden und diese einfach den allgemeinen Verwaltungskosten hinzugeschlagen; zweitens sind diese gewerkschaftsfreudlichen Arbeiterblätter genau so gemein wie früher die Scharfmacherpreise, sie geben sich nicht einmal die Mühe, aus unserer Abrechnung sämtliche Unterstützungssummen, die an die Mitglieder ausgezahlt wurden, zu veröffentlichen. Ja, wenn sie das tun würden und ehrlich blieben, dann lämen sie doch nicht auf ihre Rechnung. Und dieser Zweck muß erreicht werden, wenn nicht auf geraden Wegen, dann auf kurrum, um unsern Mitgliedern und aller Welt zu beweisen, daß unsere Verbandsangestellten die eingezahlten Gelder unserer Mitglieder verbrauchen.

Wenn dieses Mittel nicht zieht, um endlich den freien Gewerkschaften die Augen zu öffnen und sie in die Arme der Syndikalisten zu führen, dann mögen sich die Beileser jährländer vom Schlag der reaktionären Scharfmacherpreise begreifen lassen.

**Spätestens am 2. April
ist der 14. Wochenbeitrag für 1921
(3. bis 9. April) fällig.**

22 Jahre 270 M., für Kutscher 220 M., für Arbeitsburschen 130 M. und für Arbeiterrinnen 140 M. Werkmeister und Gehilfen in leitender Stellung erhalten einen Zuschlag von 25%. Für die Gehilfen wurde außerdem eine einmalige Aufwandsentschädigung von je 1000 bis zu 4000 M. zahlbar in 2 Raten, bezahlt.

Fabrikbranche.

Die Firma Hildebrandt in Wernigerode hat nunmehr auch den Reichsfußwarentarif anerkannt, wodurch die Beschäftigten eine wesentliche Lohnerhöhung bis zu 42 M. pro Woche erreichten.

Korrespondenzen.

Fabrikbranche.

Gemeindeleben: In aller Stille versuchten die christlichen Gewerkschaften bei unseren Mitgliedern Zwieträcht zu fören. Dabei haben es die Männer ganz besonders auf unsere katholischen Kolleginnen abgesehen. Diese wurden brieflich zu einer Versammlung eingeladen. Recht heimlich ging alles zu, damit kein Unberührter an der geheimen Versammlung teilnehmen sollte. Aber nichts ist so sein gesponnen, es kommt doch an das Licht der Sonnen. Hinter den Kulissen machten unsere Kollegen allerhand Neues. Ein Mitglied unseres Verbandes leitete die geheime christliche Versammlung. Den Tüchtigsten haben die Drachtmacher gerade nicht gefunden. In unseren Versammlungen führte der „gejähmungstüchtige Kollege“ stets das große Wort. Mit den Lohnzulagen war er niemals zufrieden. Nach seiner Meinung müßte der Unternehmer mit ganz andern Mitteln gezwungen werden, höhere Löhne zu zahlen. Die Gewerkschaften verzagen jedoch. Nebenbei war er aber als der größte Überflundenschieber bekannt. Und dieser „charakterlose“ Mensch wurde von den christlichen Drachtmachern gedungen, um die Einheitsfront der Kollegen und Kolleginnen zu zerreißen. Unsere Mitglieder blieben diesem Menschen nichts schuldig und gaben in derben Worten ihrem Unmut über dieses gemeine Vorgehen Ausdruck. Die Kollegen und Kolleginnen werden treu zur Fahne des Zentralverbandes halten und sich ihrer Macht von zweifelhaften Elementen nicht berauben lassen.

Allgemeine Rundschau.

Ergebnis der Volksabstimmung in Oberschlesien: Nach dem Bericht der interalliierten Kommission in Oppeln beträgt die Zahl der in Oberschlesien abgegebenen Stimmen 716406 deutl. gegen 471406 polnische Stimmen. Dieser Volksentscheid hat bei den polnischen Nationalsozialisten große Sättigung hervorgerufen. Nun setzt der Terror in wildester Form ein. Nach Berichten aus Gewerkschaftskreisen werden in den Orten mit polnischer Mehrheit die Arbeiter mit Gewalt vertrieben. Funktionäre der Gewerkschaften müssen ihre Wohnungen aufgeben und in andere Gebiete flüchten, nur nicht in ihrem Heim überfallen zu werden. Die deutschen Gewerkschaften können dieser systematischen Verfolgung nicht länger tatenlos zuschauen.

Wir würden es auf das tiefste bedauern, wenn sich die im Südehrengel gebildete Spannung noch mehr verschärfe würde. Die Arbeiter sollten doch endlich einsehen, daß sie dadurch nur allein die Leidtragenden sind.

Erhöhung der Zuckerration? In der letzten Sitzung des Ausschusses des Reichswirtschaftsrats für Landwirtschaft und Ernährung wurde nach langerer Erörterung einstimmig folgender Antrag angenommen: Die Reichsregierung wird erlaubt, die Austeilung am Verbrauchszauber für die Bevölkerung auf dasselbe Quantum zu erhöhen, das bei gerechter und kluger Verteilung der diejährigen Ernte entspricht.

Zur gleichen Zeit, da die Regierung im Reichstag die Vorlage zur Erhöhung der Zuckertaxe von 14 auf 100 M. pro 100 Kilogramm einbringt, eröffnet sie uns die Aussicht auf eine Erhöhung der Zuckerration. Es klingt wie Hohn: was macht den Arbeitern die Erhöhung der Ration, wenn gleichzeitig die Preise so erhöht werden, daß sie selbst die

jetzige gänzlich unzulängliche Ration kaum mehr erschwingen können?

Ein Streikbrecher zu Schadenersatz verurteilt in Dänemark. Deutschland ist schon seit mehr als 2 Jahren eine Republik und noch gibt es hier vieles, was sich nicht dem neuen Stande der Dinge angepaßt hat. Das ist nicht zum wenigsten bei einem großen Teil der deutschen Richter der Fall. Unmöglich könnte in der Deutschen Republik etwas vorkommen, was sich im Königreich Dänemark ereignet hat. Dort wurde der Friseurgehilfe H. Breining verurteilt, dem Dänischen Sozialversicherungs-, Toilett- und Sanitätsarbeiterverband 2000 Kr. Schadenersatz und 170 Kr. für Zinsen und Kosten zu zahlen, weil er im vorigen Jahre bei einem Streik der Friseurgehilfen in Nykøbing auf Falster Arbeitswilligendienste verrichtet hat.

Eingegangene Bücher und Schriften.

Die Sozialisierung des Tafelsystems. Von Kurt Lewin. Eine grundsätzliche Untersuchung zur Arbeits- und Berufspraktologie. Verlag Gesellschaft und Erziehung, Berlin-Schöneberg.

Der Sozialismus und die Machtverhältnisse der Klassen. Von Rudolf Hilferding. Preis 9 M. Verlag Bormüller, Berlin.

Zu Peter Hohen. Lustige Geschichten von Th. Thomas. Preis 8 M. Verlag Bormüller, Berlin.

Eine Arbeiter-Akademie in Frankfurt a. M. Denkschrift der sozialdemokratischen Fraktion der Stadtverordnetenversammlung in Frankfurt a. M. Mit einem Vortrag von Professor Dr. H. Simzheimer.

Die neue Steuergesetzgebung. Herausgeber für Arbeitnehmer, Beamte und Handwerker. Von Walter Koch. Verlag Volkstimme, Frankfurt a. M.

„Wilhelm der Diplomat.“ Von A. Köster. Preis 1,50 M.

Die neuen preußischen Wahlgesetze. Eingeleitet und erläutert von Paul Hirsch. Preis 7,50 M. mit steifem Umschlag. Buchhandlung Bormüller, Berlin SW 68. Lindenstr. 3.

Versammlungs-Anzeiger

Sonntag, 3. April:

Augsburg i. Tr. 2 Uhr im Restaurant „Zur Post“ Am Stadtteil. Bremen. 10 Uhr bei Us. „Zum Stern“, Am der Promenade. Dortmund. 5 Uhr „Zum goldenen Löwen“, Erste Kampfstr. 92.

Düsseldorf. Brem. 16 Uhr bei M. Schulz, „Düsseldorfer Hof“, Königsstr. 114.

Essen. Brem. 16 Uhr im Volkscafé, Ritterstr. 17.

Flensburg (Schleswig). 2 Uhr bei Büdner, Siegesgasse 4.

Frankfurt. 2 1/2 Uhr bei Stern, Schulstr. 44.

Glogau. Brem. 10 Uhr im „Historian-Hof“, Prinzregentenstraße 20.

Hannover. 10 Uhr bei Hünigen, Bahnhofstraße.

Hans-Carstens. Brem. 10 Uhr bei Gieseck, Altefähr 22.

Heidelberg. (Taunusbier.) 3 Uhr in der „Glashalle“, Hüttenbergstr. 48.

Leipzig. 2 1/2 Uhr bei Sanden.

Memmingen. Brem. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Minden. 2 1/2 Uhr bei Bierkeller, Bierstraße 1.

Mönchengladbach. Brem. 10 Uhr im „Bierkeller“, Bierstraße 1.

Mülheim. 10 Uhr bei Bierkeller, Bierstraße 1.

Nürnberg. 10 Uhr bei Bierkeller, Bierstraße 1.

Oldenburg. 8 Uhr im „Bierkeller“, Bierstraße 1.

Osnabrück. 10 Uhr bei Bierkeller, Bierstraße 1.

Stettin. 10 Uhr bei Bierkeller, Bierstraße 1.

Wiesbaden. 10 Uhr bei Bierkeller, Bierstraße 1.

Würzburg. 10 Uhr bei Bierkeller, Bierstraße 1.

Montag, 4. April:

Bremen. (Konditoren) 5 Uhr im Bäckers Restaurant, Rathausstraße. Bremen. (Fabrikbranche) 5 Uhr im Restaurant Mohr, Heidelberger Straße.

Bremen. (Konditoren) 5 Uhr im Restaurant „Zur Sonne“, Louisenstr. 8.

Frankfurt a. d. O. (Fabrikbranche) 5 Uhr im Bäckers, Bierstraße.

Dienstag, 5. April:

Bremen. 5 1/2 Uhr im Bäckers, Bierstraße.

Bitterfeld. 8 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Bielefeld. 7 Uhr im Restaurant „Brauerei“, Bierstraße.

Braunschweig. 7 Uhr im „Bierkeller“, Bierstraße.

Bremen. 7 Uhr im „Bierkeller“, Bierstraße.